

Kita „Lingulino“

Kitaverfassung



Arbeiterwohlfahrt Berlin Spree-Wuhle e.V.
Kita „Lingulino“

Ansprechpartnerinnen:
Kerstin Strauch
Vlatka Glavurdic

Solmsstraße 1
10961 Berlin
Tel.: 030-36447001
Fax: 030-30348481

lingulino@awo-spree-wuhle.de

Inhaltsverzeichnis

Präambel

1. Verfassungsorgane Seite 03

- § 1 Die Verfassungsorgane
- § 2 Gesprächsrunden im offenen Elementarbereich und Kleinkindbereich
- § 3 Kinderkonferenzen im offenen Elementarbereich
- § 4 Kinderparlament
- § 5 Komitees
- § 6 Beschwerdestelle für Kinder

2. Zuständigkeitsbereiche Seite 06

- § 7 Mahlzeiten
- § 8 Hygiene
- § 9 Regeln und Grenzen
- § 10 Beziehungen
- § 11 Sicherheit
- § 12 Raumgestaltung sowie Ausstattung und Nutzung
- § 13 Feste und Geburtstage
- § 14 Mitbringen privater Gegenstände
- § 15 Gestaltung des Kitaalltags – Tagesablauf
- § 16 Spielgestaltung im Haus
- § 17 Spielgestaltung im Garten
- § 18 Kleidung
- § 19 Ausflüge und Reisen
- § 20 Projekte
- § 21 Angebote

3. Geltungsbereich und Inkrafttreten Seite 15

- § 22 Geltungsbereich
- § 23 Inkrafttreten

4. Übergangsbestimmungen Seite 15

- § 24 Verabschiedung der Verfassung
- § 25 Einführung der Gremien

Präambel

- (1) In der Zeit vom März 2020 bis November 2020 trat das pädagogische Fachkräfteteam der Kita Lingulino als verfassungsgebende Versammlung an verschiedenen Tagen zusammen. Die Mitarbeiter*innen verständigten sich verbindlich auf die künftig in der Kita Lingulino geltenden Selbst- und Mitbestimmungsrechte der Kinder.
- (2) Die Beteiligung der Kinder an allen sie betreffenden Entscheidungen wird damit als Grundrecht anerkannt. Die pädagogische Bildungsarbeit soll an diesem Grundrecht ausgerichtet werden.
- (3) Die Beteiligung der Kinder ist eine notwendige Voraussetzung für gelingende Bildungs- und Selbstbildungsprozesse und grundlegend für die Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns der Person.

1. Verfassungsorgane

§ 1 Die Verfassungsorgane

Die Verfassungsorgane der Kita Lingulino sind die Gesprächsrunden, z.B. Morgenkreise in den Bezugsgruppen im Kleinkindbereich und im offenen Elementarbereich sowie die Kinderkonferenzen und das Kinderparlament.

§ 2 Gesprächsrunden im offenen Elementarbereich und Kleinkindbereich

- (1) Die Gesprächsrunden finden als spontane Beteiligungsform mehrmals wöchentlich unter der Moderation von ein oder mehreren pädagogischen Fachkräften statt.
- (2) Die Teilnahme an den Gesprächsrunden ist für die Kinder freiwillig.

§ 3 Kinderkonferenzen im offenen Elementarbereich

- (1) Da die Kinder im Elementarbereich in offener Arbeit betreut werden, finden in den Abteilungen jeweils 2 Kinderkonferenzen statt. Diese Konferenzen finden im kleinen Haus dienstags in der Zeit zwischen 09:30 bis 10:30 Uhr und im großen Haus immer donnerstags in der Zeit zwischen 09:30 bis 10:30 Uhr statt und werden von einer verantwortlichen Multiplikator*in sowie einer pädagogischen Fachkraft moderiert. Es können in einer Woche auf Wunsch auch mehr Sitzungen abgehalten werden. Der Beginn der Kinderkonferenz sollte mit einem wiederkehrenden Ritual, z.B. Begrüßung und Fragestellung eröffnet werden.
- (2) Die Teilnahme an den Kinderkonferenzen ist für die Kinder freiwillig.
- (3) Die Kinder entscheiden im Rahmen der unter Absatz (1) angegebenen Aufteilung über alle sie betreffenden Angelegenheiten z.B. auch Feste, Geburtstage und Projekte.

- (4) Es gibt in den Abteilungen jeweils eine gut sichtbare Wunsch- und Anliegenbox z.B. Schuhkarton oder Kiste mit Deckel, in welche jedes Kind seine Bedürfnisse, Wünsche, Ideen, Sorgen und Klagen geben kann. Auf Wunsch des Kindes müssen die pädagogischen Fachkräfte dem Kind beim Schreiben oder Malen seines Wunsches behilflich sein.
- (5) Die Kinderkonferenzen beschäftigen sich auch mit Themen und Entscheidungen über Fragen, die seitens des Kinderparlaments an die Bezugsgruppe zur Beratung übergeben wurden.
- (6) Die Ergebnisse der Kinderkonferenzen werden durch gemalte Symbole, Piktogramme, Bilder und seitens der pädagogischen Fachkräfte durch Schrift ergänzt, auf Din-A4 Papier protokolliert, insbesondere wenn es sich um Anfragen vom Kinderparlament handelt. Die Protokolle werden für eine Woche an einem sichtbaren Platz aufgehängt und dann in einem eigens dafür vorhandenen Ordner aufbewahrt. Sie sind jederzeit auf Wunsch für alle Kinder einsehbar.
- (7) Die Abteilungen wählen jeweils zwei Sprecher*innen für das nächste Kinderparlament. Die Kandidatur für dieses Amt ist freiwillig. Die Kinder wählen in einer freien, offenen oder geheimen Wahl unter den freiwilligen Kandidaten. Sollte kein Kind zur Kandidatur bereit sein, kann der gemeinschaftliche Wille dieser Gruppe nur durch schriftliche Eingabe seitens einer pädagogischen Fachkraft im Kinderparlament berücksichtigt werden.
- (8) Die gewählten Abteilungssprecher*innen können jederzeit zurücktreten. In diesem Fall werden neue Sprecher*innen gewählt.
- (9) Für Kinder, die sich sprachlich noch nicht beteiligen können und Kinder mit sprachlichen Beeinträchtigungen, müssen nonverbale Kommunikationsmittel z.B. Bildkarten und andere Möglichkeiten eingesetzt werden, damit sie ihre Meinung zum Ausdruck bringen können.

§ 4 Kinderparlament

- (1) Das Kinderparlament gibt sich einen Namen, das kann z.B. einfach „Kinderparlament“ sein.
- (2) Das Kinderparlament findet jeden 2. Monat zwischen 09:30 bis 10:30 Uhr im Bewegungsraum oder einem anderen geeigneten Raum statt.
- (3) Das Kinderparlament setzt sich aus den vier Sprecher*innen der zwei Abteilungen des Elementarbereichs und mindestens zwei Multiplikator*innen und zwei pädagogischen Fachkräften zusammen. Nach Möglichkeit sollten alle Mitarbeiter*innen des Teams im Wechsel das Kinderparlament begleiten und moderieren. Das Kinderparlament lädt bei Bedarf Dritte wie Hausmeister*in, Küchenpersonal, Eltern, Sachverständige usw. zur Anhörung, Beratung oder Information ein. Dritte haben kein Stimmrecht im Kinderparlament.
- (4) Kinder und pädagogische Mitarbeiter*innen, ebenso die Bezugsgruppen des Kleinkindbereichs können jederzeit Themen und Ideen, alles was Kinder und Mitarbeiter*innen bewegt, in das Kinderparlament einbringen, um dort besprochen zu werden und Entscheidungen darüber zu fällen. Das Kinderparlament berät auch über „Verstöße“ gegen die in der Kitaverfassung verankerten Selbst- und Mitbestimmungsrechte der Kinder.

- (5) Das Kinderparlament entscheidet im Rahmen der unter Abschnitt 2. geregelten Zuständigkeitsbereiche über die Angelegenheiten, die die ganze Kita betreffen z.B. auch Feiern und Feste oder Projekte.
- (6) Stimmrecht haben die anwesenden Abteilungssprecher*innen und die anwesenden pädagogischen Fachkräfte.
- (7) Für die Entscheidung reicht die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt.
- (8) Das Kinderparlament wird von eine*r der Multiplikator*innen moderiert oder durch die Kitaleitung, wenn diese das Kinderparlament einberuft. Die Moderation erfolgt anhand eines für alle anwesenden sichtbaren Protokolls, das eine weitere pädagogische Fachkraft führt. Alle Tagesordnungspunkte und getroffenen Entscheidungen werden im Dialog mit den anwesenden Kindern mittels Symbolen und durch Schrift ergänzt protokolliert. Die Protokolle werden in der Kita an einem dafür vorgesehenen Platz veröffentlicht. Die Entscheidungsergebnisse werden zumindest mündlich auch in die einzelnen Abteilungen weitergeleitet. Die Protokolle werden später in einem für Kinder, Mitarbeiter*innen und Eltern zugänglichen Ordner aufbewahrt.
- (9) Entscheidungen der U3 Jährigen zu Themen, die das Kinderparlament bearbeitet, sind auf schriftlichem Weg durch die Bezugserzieher*innen dem Kinderparlament aktuell und rechtzeitig zu übermitteln.

§ 5 Komitees

- (1) Die Kita Lingulino hat ein Küchenkomitee, das einmal im Monat tagt, um die Wünsche der Kinder zum Mittagessen aufzunehmen und den Speisenplan zu besprechen. Vorschläge und Ideen werden vorab in den Gesprächsrunden und Kinderkonferenzen gesammelt und eine Auswahl der Vorschläge getroffen. Am Küchenkomitee nehmen jeweils ein Kind der Abteilung des Elementarbereichs, eine pädagogische Fachkraft pro Abteilung sowie eine Kolleg*in des Küchenteams teil.
- (2) Das Küchenteam ist bestrebt, Essenswünsche der Kinder so oft wie möglich im Rahmen der konzeptionellen und wirtschaftlichen Möglichkeiten umzusetzen.
- (3) Mindestens einmal im Monat werden die Essenswünsche der Kinder im Kleinkindbereich in den Gesprächsrunden sowie durch Beobachtung der Kinder ermittelt und durch die Bezugserzieher*innen direkt an das Küchenteam weitergeleitet.
- (4) Bei Bedarf oder auf Wunsch der Kinder können weitere Komitees zu Anlässen im Kitaalltag gebildet werden.

§ 6 Beschwerdestelle für Kinder

- (1) Im Büro der Kitaleitung empfängt die Kitaleitung oder ihre Stellvertretung an einem bestimmten Wochentag Kinder, die ihr etwas mitteilen, Wünsche oder auch Beschwerden äußern wollen. Der Tag und die Uhrzeit werden für das Kitajahr von der Kitaleitung festgelegt.
- (2) Die Beschwerden und Wünsche werden dokumentiert.

- (3) Die jeweiligen Kinder entscheiden, ob ihr Thema, Wunsch, ihre Beschwerde an Eltern, Träger, ins Kinderparlament weitergeleitet und dort bearbeitet werden soll.
- (4) Die pädagogischen Mitarbeiter*innen erinnern das Kind an sein Anliegen und ermutigen es, mit der Kitaleitung darüber zu sprechen.

2. Zuständigkeitsbereiche

§ 7 Mahlzeiten

- (1) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, unter Berücksichtigung der verschiedenen Herkunftsländer der Kinder die Tischkultur zu bestimmen:
 - Jedes Kind hat das Recht selbst zu entscheiden, wie es isst und welches Besteck es dazu benutzen oder ob es mit den Händen essen möchte.
 - Die Kinder entscheiden gemeinsam mit den päd. FK, wie die Mahlzeiten eingenommen werden dürfen, z.B. in Form von einem Picknick oder im Garten.
 - Die Mahlzeiten werden in einer genussvollen Atmosphäre eingenommen.
 - Tischgespräche sind ausschließlich erwünscht und anzuregen.
- (2) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, neben wem sie sitzen wollen.
- (3) Den pädagogischen FK ist es erlaubt, den Kindern das Recht nach Absatz 2 vorübergehend zu entziehen, wenn diese gegen die Regeln der Tischkultur verstoßen.
- (4) Die Kinder sollen unter Einbeziehung der Mitarbeiter*innen aus dem Küchenbereich über die Auswahl und die Gestaltung sowie Zusammenstellung der Mahlzeiten mitentscheiden.
- (5) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob, was und wieviel sie essen und trinken, sofern keine gesundheitlichen Einschränkungen vorliegen und für alle Kinder genug da ist. Dieses Recht umfasst ebenfalls das Recht selbst zu entscheiden, ob sie etwas probieren möchten.
- (6) Die Kinder haben das Recht, sich eigenständig das Essen aufzufüllen und zum Trinken einzuschenken.
- (7) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich aber das Recht vor, die vorgegebene Menge einzuhalten und die Kinder darauf hinzuweisen, dass es für alle Kinder reichen muss.
- (8) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, wann sie innerhalb der vorgegeben Zeitspanne essen wollen.
- (9) Die pädagogischen FK haben Kenntnis über religiöse und andere Werte, die den Verzehr bestimmter Speisen verbieten.

- (10) Den Kindern stehen jederzeit Tee und Wasser zur freien Verfügung. Die Kinder entscheiden selbst, was sie in welcher Menge zu sich nehmen. Die pädagogischen Fachkräfte haben die Verantwortung darauf zu achten, Kinder, die extrem wenig Flüssigkeit (Obst und Gemüse gelten als Flüssigkeit) zu sich nehmen, zum Trinken zu motivieren. Signale der Kinder im Kleinkindbereich, wenn sie genug gegessen und getrunken haben, werden stets beachtet und respektiert.

§ 8 Hygiene

- (1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob, von wem und wann sie im Wickelraum gewickelt werden. Die pädagogischen FK behalten sich jedoch das Recht vor zu bestimmen, dass ein Kind gewickelt werden muss, wenn:
- sich andere Personen durch die Ausscheidungen des Kindes belästigt fühlen,
 - sie eine Beschmutzung von Einrichtungsgegenständen durch die Ausscheidungen des Kindes befürchten müssen,
 - sie eine akute Gefährdung der Gesundheit des Kindes durch dessen Ausscheidungen befürchten.
- (2) Es obliegt ausschließlich den Kindern zu jeder Zeit und in jedem Alter selbst zu bestimmen, wann sie auf die Toilette gehen. In diesem Zuge entscheiden die Kinder eigenständig wann sie »trocken« werden wollen und ihre Windel abgeben. Die pädagogischen FK unterstützen die Kinder in ihrer Entscheidung des Trockenwerdens, sie üben jedoch keine erzieherische Maßnahme oder Zwang aus. Hier bewahren wir die Rechte der Kinder und lassen keinen Druck der Eltern zu.
- (3) Die Kinder haben das Recht, selbst zu entscheiden, ob sie die Toilette aufsuchen wollen und ob und wer sie dabei begleitet.
- (4) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor zu bestimmen, dass sich die Kinder nach dem Toilettengang, vor und nach den Mahlzeiten die Hände waschen müssen. Die Kinder werden dabei von den pädagogischen Fachkräften begleitet.
- (5) Jedes Kind hat das Recht selbst zu entscheiden, wann es – auch vor Ausflügen – auf die Toilette geht. Die pädagogischen Fachkräfte haben jedoch das Recht darauf aufmerksam zu machen.
- (6) Jedes Kind hat das Recht mitzuentcheiden, von wem und wie seine Nase geputzt wird.
- (7) Die pädagogischen Fachkräfte bieten allen Kindern die Möglichkeit an selbst zu entscheiden, ob sie Lätzchen tragen möchten oder nicht.

§ 9 Regeln und Grenzen

- (1) Die Kinder haben das Recht über die Regeln des Zusammenlebens in der Einrichtung sowie über den jeweiligen Umgang mit Regelverletzungen mitzuent-

scheiden. Letzteres gilt auch, wenn pädagogische Fachkräfte einer Regelverletzung bezichtigt werden.

- (2) Bei Kindern unter drei Jahren behalten sich die pädagogischen Fachkräfte das Recht vor, Regeln festzulegen z. B. spezifische Regeln beim Spielen, Klettern innerhalb der Räume und draußen, Nestschaukel u.a.
- (3) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, zu bestimmen und durchzusetzen,
 - dass die Würde der Anderen geachtet werden soll,
 - dass niemand verletzt und beleidigt werden darf (*Respekt!*),
 - dass nichts in Körperöffnungen gesteckt werden darf,
 - dass die Einrichtung und die materielle Ausstattung wertschätzend behandelt werden sollen,
 - dass die Kinder im Umgang miteinander ein „Nein“, „ich möchte das nicht“, oder „Stopp, ich möchte das nicht“ (gestisch unterstützt) der anderen immer respektieren müssen
 - dass das persönliche Eigentum von Kindern und Erwachsenen nur mit deren Zustimmung genutzt werden darf,
 - dass die Kinder gekennzeichnete Bereiche nur mit Zustimmung von/in Absprache mit der pädagogischen Fachkraft nutzen dürfen,
 - dass die Kinder nicht ohne Genehmigung der pädagogischen Fachkräfte das Einrichtungsgelände verlassen dürfen. Wenn sie von ihren Sorgeberechtigten abgeholt werden, geht die Verantwortung für das Kind an die Eltern über.
- (4) Regeln werden mit den Kindern in folgenden Bereichen erarbeitet:

Flur und Garderoben

Kinder dürfen in diesen Bereichen spielen, wenn ihre Sicherheit und die Sicherheit anderer Kinder nicht im Übermaß gefährdet werden. Die pädagogischen Fachkräfte berücksichtigen den Entwicklungsstand des jeweiligen Kindes und besprechen das mit den Kindern situationsbezogen.

Bildungsräume und Gruppenräume im Kleinkindbereich

Die pädagogischen Fachkräfte sind zusammen mit den Kindern verantwortlich für Ordnung und Sauberkeit und achten am Ende der Nutzung darauf. Die Fachkräfte haben nach Absprache mit dem Team das Recht für ihr Angebot in den Funktionsräumen, die Anzahl der teilnehmenden Kinder festzulegen. Die Fachkräfte haben die Verantwortung, dass kein Kind benachteiligt wird, sondern alle Kinder „an die Reihe kommen“. Das muss altersgemäß und offen in der Kindergruppe besprochen werden. Dies gilt für die Nutzung aller Räume. Siehe auch => Paragraph Spielen.

Restaurant

Die pädagogischen Fachkräfte sind zusammen mit den Kindern verantwortlich für Ordnung und Sauberkeit und achten am Ende der Nutzung darauf.

Küche

Die pädagogischen Fachkräfte sind verantwortlich für Ordnung und Sauberkeit und achten darauf am Ende der Nutzung.

Toiletten

Die Kinder dürfen ungestört auf die Toilette gehen, alle respektieren die Intimsphäre. Kinder haben das Recht, dass sie unterstützt werden und lernen können, die Toilette altersgemäß „sauber“ zu verlassen.

Bewegungsraum

Die pädagogischen Fachkräfte sind zusammen mit den Kindern verantwortlich für Ordnung und Sauberkeit und achtet darauf am Ende der Nutzung.

Lernwerkstatt

Die pädagogischen Fachkräfte sind zusammen mit den Kindern für Ordnung und Sauberkeit verantwortlich und achten am Ende der Nutzung darauf.

Garten

Die pädagogischen Fachkräfte sind zusammen mit den Kindern für Ordnung verantwortlich und achten am Ende der Nutzung darauf, dass der Garten gemeinsam aufgeräumt wird.

Die Kinder haben das Recht jederzeit kitaeigene Spielgeräte sowie Fahrzeuge zu nutzen.

- (5) Sicherheitsrelevante Regeln werden von den pädagogischen Fachkräften festgelegt und den Kindern anhand von Plakaten visuell kindgerecht dargestellt.

§ 10 Beziehungen

- (1) Das Kind hat das Recht, sich den*ie eigene*n Bezugserzieher*in zu wählen.
- (2) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, entsprechend organisatorischer Rahmenbedingungen festzulegen, wer wessen Bezugserzieher*in sein soll. Dabei sind die Bedürfnisse und Wünsche der Kinder immer zu berücksichtigen.
- (3) Auf Einzelwunsch eines Kindes, kann ein*e Bezugserzieher*in gewechselt werden, solange der*ie erwünschte*r Bezugserzieher*in genügend Plätze zur Verfügung hat.

Kita „Lingulino“

- (4) Jedes Kind hat das Recht auf Personen seines Vertrauens, seien es Erwachsene oder Kinder.
- (5) Jedes Kind hat das Recht selbst zu bestimmen, neben wem es sitzt oder mit wem es spielen will oder auch nicht, solange es keine Störungen anderer gibt.
- (6) Jede pädagogische Fachkraft ist verpflichtet, Transparenz in der Teamkommunikation zu gewährleisten und Absprachen einzuhalten!
- (7) Alle Kinder entscheiden selbstbestimmt, wann und wer sie auf den Arm und Schoß nehmen und oder gegebenenfalls trösten darf.

§ 11 Sicherheit

- (1) Die Kinder haben nicht das Recht mitzubestimmen, wenn aus Sicht der pädagogischen Fachkräfte für die Kinder unübersehbare körperliche Gefahren oder psychische Beeinträchtigungen z.B. Scham, Beschämen, Ausgrenzen... bestehen.
- (2) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor zu bestimmen und es den Kindern verständlich zu erklären,
- (3) wie sich im Straßenverkehr zu verhalten ist,
- (4) wie der Umgang mit Feuer ist,
- (5) worauf geklettert werden darf.
- (6) Die Kinder haben das Recht, alleine auf den dafür vorgesehenen Spiel- sowie Klettergerüsten zu klettern.
- (7) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, dem Kind dabei nicht zu »helfen«, um ihre Selbstwirksamkeit und -sicherheit zu fördern. In unserem Garten ist die Nestschaukel eine Ausnahme. Die Fachkräfte dürfen Kinder hineinheben.

§ 12 Raumgestaltung sowie Ausstattung und Nutzung

- (1) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, die grundsätzliche Funktion und Einrichtung der Bildungsräume festzulegen. Die Kinder haben das Recht, über die Ausstattung und Gestaltung der Räume mitzubestimmen.
- (2) Die Kinder haben ein Recht, über die Gestaltung des Außengeländes mitzuentcheiden.
- (3) 2-mal jährlich wird über die Gartengestaltung im Kinderparlament gemeinsam mit Kindern und pädagogischen Fachkräften entschieden.

§ 13 Feste und Geburtstage

- (1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob sie an Festen teilnehmen möchten.
- (2) Innerhalb eines von den pädagogischen Fachkräften vorgegebenen Rahmens haben die Kinder das Recht darüber mitzuentcheiden, wie die Feste gestaltet werden sollen.

- (3) Die Kinder haben das Recht Feste selbst vorzuschlagen.
- (4) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, Feste aus unvorhersehbaren Gründen zu verschieben oder abzusagen. Die Kinder müssen jedoch darüber informiert und die Verschiebung oder Absage stets begründet werden.
- (5) Die Kinder haben das Recht selbst zu bestimmen, wie und mit wem die eigenen Geburtstage gefeiert werden. Sie sind an der Planung zur Gestaltung der Feier beteiligt.

§ 14 Mitbringen privater Gegenstände

- (1) Funktionierende Handys, MP3 Player, multifunktionale Mediengeräte, wie z.B. Spielekonsolen, Kindercomputer, Feuerzeuge, Taschenmesser, Spielzeugwaffen, Wertsachen ... dürfen generell nicht mitgebracht werden.
- (2) Alle Kinder haben das Recht mitzuentcheiden, ob sie private Gegenstände z.B. Kuscheltiere, Bücher in die Kita mitbringen möchten.
- (3) Die Kindertageseinrichtung Lingulino übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für die mitgebrachten Gegenstände.
- (4) Jedes Kind darf selbst entscheiden, ob es sein mitgebrachtes Spielzeug mit anderen Kindern teilen möchte.

§ 15 Gestaltung des Kitaalltags – Tagesablauf

- (1) Die Kinder haben das Recht, über die Themenauswahl und die Durchführung von Aktivitäten und Projekten mitzuentcheiden sowie Themen vorzuschlagen.
- (2) Die Rahmenstruktur für den Tagesablauf wird durch das Kita-Team und durch organisatorische Bedingungen festgelegt.
- (3) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, was sie im Laufe ihres Kita-Tages wann, wo, mit wem und wie machen und an welchen Aktivitäten, Angeboten und Projekten sie mitwirken wollen.
- (4) Alle Kinder entscheiden selbst, ob sie an den täglichen Morgenkreisen, Vollversammlungen, Sitzkreisen teilnehmen möchten.

§ 16 Spielgestaltung im Haus

- (1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, wo, womit und mit wem sie spielen wollen.
- (2) Die Kinder haben das Recht darauf, dass die pädagogischen FK sie im Falle einer Ausgrenzung/Diskriminierung so zu begleiten, dass dem entgegengewirkt wird.
- (3) Die pädagogische FK trägt die Verantwortung, dass durch genaue Beobachtung die evtl. Ausgrenzung/Diskriminierung angemessen erkannt und dass darauf angemessen reagiert wird.

- (4) Die pädagogischen FK behalten sich das Recht vor zu bestimmen, ob im Innen- oder Außenbereich gespielt wird, insbesondere, wenn die Personalsituation den Entscheidungs- und Handlungsspielraum begrenzt. Sie verpflichten sich, den Kindern die Entscheidungen verständlich zu begründen.
- (5) Die Kinder haben das Recht mitzubestimmen, ob sie im Außenbereich vorne oder hinten spielen möchten.
- (6) Die pädagogischen FK behalten sich das Recht vor den Spielort zu bestimmen,
 - a. wenn die Kleinkindergruppen ihre Ruhezeit beginnen
 - b. damit die Aufsichtspflicht eingehalten werden kann.
- (7) Die Kinder haben das Recht selbst darüber zu bestimmen, mit welchem Spielzeug sie im Innen- oder Außenbereich spielen wollen, mit Ausnahme an den Aktionstagen, an denen ein sogenanntes »spielzeugfreies Spiel« pädagogisch begründet durchgeführt werden soll.
- (8) Alle Kinder haben das Recht, sich täglich in den einzelnen Funktionsräumen und Flurbereichen einzuteilen unter der Bedingung, dass die Personalsituation den Entscheidungs- und Handlungsspielraum nicht einschränkt. Die pädagogischen FK verpflichten sich, ihre Entscheidung verständlich zu begründen.
- (9) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich je nach Situation und nach vorheriger Absprache mit den Kindern das Recht vor, dass während Kleingruppenarbeit oder Morgenkreisen, Kindern das Spiel im betreffenden Raum nicht ermöglicht wird.
- (10) Die Kinder haben das Recht, nach vorheriger Absprache mit anderen Kindern und Fachkräften die Räume mitzugestalten.

§ 17 Spielgestaltung im Garten

- (1) Die Kinder im Jahr vor der Schule haben das Recht, unbeobachtet und ohne Anwesenheit von Erwachsenen im Garten zu spielen. Das Einverständnis der Eltern ist dafür die Voraussetzung. Der Zeitrahmen des unbeobachteten Spielens ist mit den Kindern abzusprechen.
- (2) Die pädagogischen FK behalten sich jedoch das Recht vor, je nach Situation, nach Gefühlszustand des Kindes und nach Einschätzung der Gefahrenlage diesem Recht zu widersprechen. Die Kinder haben das Recht darauf, dass darüber mit ihnen ins Gespräch gegangen wird (Begründung).
- (3) Bei Kindern ab drei Jahren wird nach Ermessen der pädagogischen FK entschieden, ob sie unbeobachtet (im Sinne von Rückzugsmöglichkeiten) im Garten spielen dürfen.
- (4) Die pädagogischen FK haben die Pflicht, dass die Kinder im Sinne der Aufsichtspflicht in angemessener Weise beobachtet werden.
- (5) Die Kinder haben das Recht, von allen pädagogischen FK gleichermaßen bereichs- und hausübergreifend beaufsichtigt zu werden. Gemeinsam übernimmt das Personal die Verantwortung für alle Kinder.

- (6) Auf der Rutsche darf nur mit dem eigenen Körper gerutscht werden. Auf der Schaukel dürfen maximal 4 Kinder gemeinsam schaukeln, 3-4 Kinder rutschen hintereinander sitzend.
- (7) Die Kinder haben nicht das Recht, Gegenstände zu beschädigen oder sie über den Zaun zu werfen.
- (8) Die Kinder haben das Recht, in allen Bereichen des Gartens zu spielen.

§ 18 Kleidung

- (1) Alle Kinder entsprechend ihres Entwicklungsstandes haben das Recht selbst zu entscheiden, wie sie sich in den Innenräumen kleiden.
- (2) Die pädagogischen FK halten sich jedoch das Recht vor zu bestimmen,
 - a. dass in (der Einrichtung) den Funktionsräumen und im Restaurant keine schmutzigen Straßenschuhe getragen werden dürfen,
 - b. dass die Kinder in bestimmten Situationen, zum Beispiel Toilettenräumen und Waschraum, oder Bereichen nicht barfuß, nicht mit Socken, sondern nur feste Schuhe / Hausschuhe tragen dürfen.
- (3) Alle Kinder entsprechend ihres Entwicklungsstandes haben das Recht selbst zu entscheiden, wie sie sich im Außenbereich kleiden.
- (4) Die pädagogischen FK halten sich jedoch das Recht vor, zu bestimmen, dass die Kinder beim kalten und winterlichen Wetter sich nicht nur z. B. mit einer Strumpfhose bekleidet aufhalten, sondern entsprechend warme Kleidung tragen. Die Maßnahme muss stets im Dialog mit dem Kind verständlich begründet werden.
- (5) Alle Kinder entsprechend ihres Entwicklungsstandes haben das Recht selbst zu entscheiden, ob sie eine Regenhose tragen wollen. Die pädagogischen FK halten sich jedoch das Recht vor zu bestimmen und dem Kind verständlich zu begründen, weshalb das Tragen einer Regenhose notwendig ist, wenn das Kind keine Wechselwäsche hat.
- (6) Die pädagogischen FK halten sich jedoch das Recht vor zu bestimmen, ob die Kinder sich beim Tragen nasser Kleidung umziehen müssen. Die Maßnahme muss stets im Dialog mit den Kindern verständlich begründet werden.
- (7) Bei den Kindern unter drei Jahren entscheiden die pädagogischen FK über die Kleidung mit.
- (8) Alle Kinder, die gerade von einer Erkrankung genesen sind oder auch, festgestellt durch Beobachtung und/ oder Diagnostik, kann dieses Selbstbestimmungsrecht eingeschränkt oder auch vorenthalten werden. Um die Kinder vor einer Unterkühlung oder auch einer Überhitzung zu schützen, behalten sich die pädagogischen FK die »Anfasregel (Fühlregel)« vor.
- (9) Für spezielle Angebote, zum Beispiel Ausflüge, entscheiden die FK vor, dass Warnwesten zu tragen sind.

- (10) Die Kinder haben aus Sicherheitsgründen nicht das Recht selbst zu entscheiden, dass sie barfuß auf den Fahrzeugen fahren. Das »Verbot«/die Regel soll von den pädagogischen FK stets kindgerecht begründet werden (>Regelwerk).
- (11) Die Kinder haben das Recht im Garten barfuß zu spielen. Dabei stehen die Gesundheit der Kinder und die Verletzungsgefahr im Vordergrund.

§ 19 Ausflüge und Reisen

- (1) Die Kinder haben das Recht – im Rahmen der finanziellen und personalabhängigen Möglichkeiten – mitzuentcheiden, welche Ausflüge und Reisen durchgeführt werden, solange keine pädagogischen oder entwicklungspsychologischen Gründe dagegensprechen. Die pädagogischen FK behalten sich aber das Recht vor, in der Jahresplanung die Durchführung bestimmter Ausflüge und Reisen zu bestimmen und Zeiten festzulegen. Die Kinder sollen selbst- und mitentscheiden und mitgestalten, wie Ausflüge und Reisen durchgeführt werden.
- (2) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, ob sie an einem Ausflug/Reise teilnehmen wollen oder nicht.
- (3) Die Kinder haben entsprechend ihres Entwicklungsstandes das Recht, über die Mitnahme von Kleidung und ihrer Verpflegung zu entscheiden.
- (4) Die pädagogischen FK haben nicht das Recht darüber zu entscheiden, ob die Kinder vor dem Ausflug die Toilette besuchen sollen oder nicht. Die pädagogischen FK haben jedoch das Recht, die Kinder vor dem Aufbruch daran zu erinnern, noch einmal auf Toilette zu gehen.

§ 20 Projekte

- (1) Die Kinder haben das Recht, bei der Auswahl der Projektthemen, deren Inhalte, der Planung und Durchführung, der Anzahl, dem Zeitpunkt und der Dauer mitzubestimmen und vorzuschlagen.
- (2) Die päd. FK behalten sich jedoch das Recht vor zu bestimmen, wie viele Kinder mitmachen, je nach besonderen Gegebenheiten (Personalmangel, etc. ...).
- (3) Die pädagogischen FK haben die Pflicht mindestens zwei Projekte im Jahr anzubieten.
- (4) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden teilnehmen, an welchen Projekten sie teilnehmen möchten.
- (5) Die Kinder haben das Recht zu bestimmen, ob sie an einzelnen Aktivitäten innerhalb des Projektes teilnehmen wollen.
- (6) Die Kinder haben das Recht, ihre Eltern einzubeziehen und an der Gestaltung des Projektes mitzuwirken.

§ 21 Angebote

- (1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, an welchen Angeboten sie teilnehmen möchten.
- (2) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich jedoch das Recht vor, über eine Teilnahme zu bestimmen, wenn:
 - a. es um therapeutische Angebote der Eingliederungshilfe geht,
 - b. pädagogische oder entwicklungspsychologische Gründe dagegensprechen.
- (3) Die Kinder haben das Recht, eigene Angebote ergänzend zu denen der pädagogischen Fachkräfte einzubringen, anzubieten und durchzuführen.
- (4) Die Kinder haben das Recht, ihre Eltern einzubeziehen und an der Gestaltung der Angebote mitzuwirken.

3. Geltungsbereich und Inkrafttreten

§ 22 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Verfassung gilt für den offenen Elementar- und Kleinkindbereich der Kita „Lingulino“ in Trägerschaft der AWO Berlin Kreisverband Spree-Wuhle e.V.
- (2) Die pädagogischen sowie technischen Mitarbeiter*innen verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, ihre pädagogische Arbeit an den Beteiligungsrechten der Kinder auszurichten.

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Die Kitaverfassung tritt am 01. Juni 2021 in Kraft. Sie gilt zunächst bis zum Ende des Kitajahres 2021/2022.
- (2) Vor dem Beginn des folgenden Kitajahres beraten die pädagogischen Fachkräfte erneut über die in der Kitaverfassung niedergeschriebenen Rechte der Kinder. Diese werden dann endgültig verabschiedet und treten mit Beginn des Kitajahres 2022/2023 in Kraft.

4. Übergangsbestimmungen

§ 24 Verabschiedung der Verfassung

- (1) Die pädagogischen sowie technischen Mitarbeiter*innen überarbeiten den Verfassungsentwurf spätestens bis zum 09. Februar 2021. Die Kitaleitung Frau

Kita „Lingulino“

Strauch sorgt für die Einhaltung dieses Termins oder die Festlegung eines neuen Termins.

- (2) Die Verfassung wird der pädagogischen Fachbereichsleitung Frau Schmidt zur Kenntnisnahme und für etwaige Änderungsvorschläge vorgelegt. Sie hat bis zum 31. März 2021 Zeit, der Kitaleitung Frau Strauch ihre Anregungen mitzuteilen. Das pädagogische Fachkräfteteam entscheidet bei der Überarbeitung des Verfassungsentwurfes im Konsens, welche Anregungen es mit in die Verfassung aufnehmen will.

§ 25 Einführung der Gremien

- (1) Die regelmäßigen Gesprächsrunden und Kinderkonferenzen in den Abteilungen werden mit Unterzeichnung der Verfassung regelmäßig stattfinden.
- (2) Das Kinderparlament soll im April 2021 die Arbeit aufnehmen.

Berlin, 09. Februar 2021

Unterschriften der pädagogischen und technischen Mitarbeiter*innen: